
Satzung des Verbandes der Zahnärztinnen und Zahn- ärzte von Berlin

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Verband führt den Namen „Verband der Zahnärztinnen und Zahnärzte von Berlin“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verband hat die Aufgabe, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten. Seine besondere Aufmerksamkeit ist auf den zahnärztlichen Nachwuchs gerichtet.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht gewinnorientiert. Alle Wahlämter sind Ehrenämter.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Einzelne Aufgaben

Der Verband verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Pflege der kollegialen Beziehungen der Zahnärzte und des zahnärztlichen Nachwuchses untereinander, sowie eines guten Einvernehmens zu anderen Heilberufen.
2. Mitarbeit in allen Belangen des öffentlichen Gesundheitswesens.
3. Förderung wissenschaftlicher Fortbildung.
4. Vertretung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden und in der Öffentlichkeit
5. Beratung seiner Mitglieder in allen die Zahnärztin/den Zahnarzt betreffenden Angelegenheiten.
6. Gewährung von Unterstützungen an seine Mitglieder und deren Hinterbliebene gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede Zahnärztin/ jeder Zahnarzt und Studentin/Student der Zahnmedizin werden. Die studentische Mitgliedschaft unterliegt satzungsgemäßen Sonderregelungen. Die Sonderregelungen werden bei Erteilung der Approbation aufgehoben. Die Mitgliedschaft bleibt bestehen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich einzureichen.
3. Aufnahmeanträge werden den Mitgliedern des Verbandes bekannt gegeben. Gegen die Aufnahme kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Delegiertenversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Bewerber kann sein Aufnahmegesuch vor der Delegiertenversammlung selbst vertreten oder hiermit ein Verbandsmitglied beauftragen bzw. mit heranziehen.

-
5. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Delegiertenversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu unterstützen. Sie sind an die Satzung sowie an die Beschlüsse seiner Organe gebunden. Sie sind gehalten, sich anderen Zahnärztinnen/Zahnärzten gegenüber kollegial zu verhalten, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei ihrem Verhalten inner- und außerhalb ihres Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der Beruf als Zahnärztin/Zahnarzt erfordert. Dies gilt sinngemäß für die studentischen Mitglieder.

§ 6 Ehrenrat

Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten und wird nach seiner Aussprache mit dem Vorstand keine Einigung erzielt, so haben sowohl das Mitglied als auch der Vorstand das Recht, den Ehrenrat anzurufen. Der Ehrenrat ist ein ständiger Ausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er kann mit seiner Entscheidung eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen. Einen Ausschluss nach § 7 Abs. 3 kann der Ehrenrat nur empfehlen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Löschung, Ausschluss oder Tod und bei Studenten zusätzlich mit Abbruch des Zahnmedizinstudiums.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verband und ist nur zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Der Vorstand kann in besonderen Fällen einem Austritt innerhalb einer kürzeren Frist zustimmen.
2. Die Mitgliedschaft einer Zahnärztin/ eines Zahnarztes kann vom Vorstand gelöscht werden,
 - a) wenn die Zahnärztin/ der Zahnarzt seine Approbation verliert,
 - b) wenn sein Aufenthaltsort dem Verband länger als 6 Monate unbekannt bleibt,
 - c) wenn er mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist.
3. Ein Ausschluss wird durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen, z.B. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme eines Mitglieds verhindert hätten.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind jeweils für ein Vierteljahr im Voraus zu zahlen. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ermäßigen.

Ehrenmitglieder und Studenten zahlen keinen Beitrag.

Mit Erteilung der Approbation ist die Mitgliedschaft für ehemalige Studenten entsprechend der Mitgliederbeitragsfestsetzung beitragspflichtig.

§ 9 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in Bezirke, die sich an den Berliner Verwaltungsbezirken orientieren sollen. Sie werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Jedes Mitglied kann nur dem Bezirk angehören, in dem es niedergelassen ist. Für Nichtniedergelassene ist der Wohnort maßgebend. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

2. Einen weiteren Bezirk bilden alle Mitglieder unter 35 Jahren. Diese können eine Interessengemeinschaft bilden. Auf Wunsch des Mitgliedes ist – hiervon abweichend – die Zuordnung gem. Abs. 1 vorzunehmen.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. **Bezirksversammlungen** werden gemäß § 13 Abs. 6 einberufen. Stimmrecht haben alle diesem Bezirk zugeordneten Mitglieder.
2. **Die Hauptversammlung** kann jederzeit stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.
Auf Antrag von 10 % der Mitglieder, die Tagesordnungspunkte benennen müssen, muss sie innerhalb von 8 Wochen vom Vorstand einberufen werden.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Eine Änderung der Tagesordnung ist auf Beschluss der Hauptversammlung möglich. In der Hauptversammlung haben nur Mitglieder Stimmrecht.
3. Über die Bezirks- und Hauptversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand des Verbandes und den Delegierten. Sie wird vom Vorstand geleitet. Sie ist vor ihrem Stattfinden in der Berliner Zahnärzte Zeitung und/oder auf der Homepage des Verbandes mit vorläufiger Tagesordnung anzukündigen; mit einer Frist von 14 Tagen sind die Delegierten und ihre Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Ist ein Delegierter verhindert übernimmt ein Ersatzdelegierter desselben Bezirks für die aktuelle Versammlung das Stimmrecht.
2. Des Weiteren sind die Funktionsträger des Verbandes zur Delegiertenversammlung einzuladen. Dazu gehören alle Mitglieder des Verbandes, die eine Funktion in den Vorständen von Kammer und KZV, sowie im Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss des Versorgungswerkes ausüben. Zusätzlich fallen darunter alle Delegierten und Vertreter in der DV der Kammer und den VV von KZV und VZB.
3. Die Delegiertenversammlung ist für die Mitglieder des Verbandes öffentlich. Sie kann auf Antrag für nicht öffentlich erklärt werden.
4. Aufgabe der Delegiertenversammlung ist es, die berufspolitischen Ziele der Berliner Zahnärzteschaft richtungsweisend zu erarbeiten und den Kontakt zum studentischen Nachwuchs zu pflegen.

-
5. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes jeweils für 1 Geschäftsjahr
 - c) das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die eine von ihr bestimmte Höhe überschreiten
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, der Reisekosten- und Sitzungsgeldordnung
 - f) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, die Prüfung der Jahresrechnung und des Verbandsvermögens
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Einsetzung von Ausschüssen
 - j) die Änderung der Satzung nach § 16
 - k) die Wahlordnung
 - l) die Einteilung der Bezirke
6. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Die Delegierten

1. In den Bezirken wird für die Dauer von 4 Jahren auf je 40 Mitglieder ein Delegierter und auf eine Restzahl ab 21 Mitglieder ein weiterer Delegierter gewählt. Es können bis zu 3 Stellvertreter gewählt werden. Die Anzahl der von einem Bezirk zu entsendenden Delegierten darf höchstens ein Fünftel der Gesamtzahl der Delegierten betragen.
2. Ein Delegierter eines jeden Bezirkes ist der geschäftsführende Delegierte (Bezirksvorsitzende).
3. Aufgabe der Delegierten ist es, ihren Bezirk zu vertreten und Aufträge des Bezirkes der Delegiertenversammlung zu unterbreiten. Sie stimmen in der Delegiertenversammlung nach ihrer freien Überzeugung ab.
4. Die Delegierten, insbesondere der Bezirksvorsitzende, sollen die Mitglieder des Bezirkes über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie sollen ferner den Vorstand des Verbandes über die besonderen Anliegen des Bezirkes auf dem Laufenden halten.
5. Der Bezirksvorsitzende soll die Verbindung mit den Behörden des Bezirkes pflegen.
6. Der Bezirksvorsitzende lädt die Mitglieder des Bezirkes möglichst einmal im Vierteljahr, unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Bezirksversammlung ein. Die Bezirksversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bezirkes dies beantragt.
7. Die finanziellen Aufwendungen der Bezirke werden vom Verband nach Genehmigung durch den Vorstand getragen.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
und höchstens zwei Beisitzern.

-
2. Der 1. und 2. Vorsitzende dürfen weder Mitglied des Vorstandes der Zahnärztekammer Berlin, Mitglied des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin sein, noch Mitglied im Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes Berlin.

Beisitzer des Vorstandes dürfen weder Präsident/Vizepräsident der Kammer, Vorsitzender oder Stellvertreter im Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes Berlin noch Mitglieder im Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin sein.

3. Das Vorschlagsrecht für einen der Beisitzer haben die von der IJZ bezeichneten Delegierten.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Delegierten- oder Hauptversammlung unterliegen.
4. Der Vorstand soll durch Besuch der Bezirksversammlungen den Kontakt mit den Mitgliedern pflegen.
5. Aufgabe des gem. § 14 Abs. 3 gewählten Vorstandsmitgliedes ist es, den Verband der Zahnärzte von Berlin e.V. an der Hochschule zu vertreten, für die standespolitischen Belange, Aufgaben und Ziele des Verbandes bei den Studenten und dem Lehrkörper zu werben. Er ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung für seine Aktivitäten verantwortlich und mitteilungs-pflichtig. Er hat ggf. die Weisungen des Vorstandes und Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu befolgen.
6. Unter der Bezeichnung „IJZ“ werden die mit dem Vorstand abgestimmten Aktivitäten der IJZ an der Hochschule und im Nachwuchsbereich für das Geschäftsjahr im Haushaltsjahr abgesichert, im Übrigen gilt § 13 Abs. 7. Die IJZ ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Von der IJZ erwirtschaftete Erträge sind zweckgebunden zu verwenden.

§ 16 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung können auf Vorstandsbeschluss oder von mindestens einem Drittel der Delegierten eingereicht werden.
2. Eine Satzungsänderung ist von der Delegiertenversammlung zu beraten und zu beschließen. Die Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt mit der Einladung zum Gegenstand der Beratung in der Delegiertenversammlung gemacht werden. Vor der Beschlussfassung muss in den Bezirksversammlungen Gelegenheit zur Diskussion gegeben werden.
3. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung, wobei mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sein müssen. Sind nicht zwei Drittel der Delegierten anwesend, ist eine neue Delegiertenversammlung mit neuem Datum und dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen, in der dann über den Antrag ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen abgestimmt wird.

§ 17 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Hauptversammlung.
2. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Verbandes.

Berlin, den 16.10.2019

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 Satz 4 BGB wird versichert

Andreas Müller-Reichenwallner
1.Vorsitzender

Julie Fotiadis-Wentker
2.Vorsitzende